

Münsterplatz 3a
3011 Bern
Telefon 031 633 48 44
Telefax 031 633 48 52
info.vol@vol.be.ch
www.vol.be.ch

I2016-003AU

DER
VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTOR

hat in der Beschwerdesache



A.

vertreten durch Rechtsanwalt B.

Beschwerdeführerin

gegen

betreffend öffentliche Beschaffung (Berufliche Integration, Los 04-BIN-SJDF; **_____**
_____ vom 11. Januar 2016)

befunden und erwogen:

1. Am 11. Januar 2016 schrieb das ■■■■■ auf der Website des Vereins für ein Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz (www.simap.ch) die Arbeitsmarktliche Massnahme (AMM) Berufliche Integration (BIN) 2017 bis 2020 öffentlich aus (vgl. Art. 9 Abs. 1 der Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen [ÖBV; BSG 731.21]). Die Massnahme ist auf 5 Lose verteilt, eines betrifft die Region Seeland-Berner Jura (Los 04-BIN-SJDF; Deutsch und Französisch; nachfolgend: Los 4.). Bezüglich möglicher Durchführungsorte für dieses Los schreiben die Ziffern 2.4 und 7.1 (Eignungskriterium E1) der Ausschreibungsunterlagen vor, dass der Durchführungsort in Biel oder Lyss liegen muss.

2. a) Gegen diese Ausschreibung führte die A. mit Eingabe vom 20. Januar 2016 Beschwerde bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern (VOL) und beantragte, dass die Ausschreibung in Bezug auf das Eignungskriterium E1 und Ziffer 2.4 der Ausschreibungsunterlagen wie folgt zu ändern und das Vergabeverfahren unter Berücksichtigung dieser Änderung weiterzuführen sei: *„Die Massnahme ist in Deutsch und Französisch zu führen. Der Durchführungsort muss in einer der folgenden Einwohnergemeinden liegen: Biel (in den Zonen 300 und 301 des Libero Tarifverbundes) oder Lyss“*. Eventualiter beantragte sie, die entsprechende Ausschreibung aufzuheben und mit der vorgenannten Änderung neu auszuschreiben.

Die A. machte im Wesentlichen geltend, dass in der Wahl der möglichen Durchführungsorte eine gezielte Diskriminierung liege. Als einzige der bisherigen Anbietenden der AMM BIN sei sie gezwungen, einen neuen Standort aufzubauen, während bei den Losen 1 bis 3 und 5 alle Standorte der bisherigen Anbietenden berücksichtigt worden seien. Dafür gebe es keine sachlichen Gründe. Denn die in Ziffer 2.4 aufgeführten Gesichtspunkte für die Auswahl der Standorte würden alle auf C. zutreffen, welches über einen Bahnhof, S-Bahnverbindungen sowie Busverbindungen mit Biel verfüge und im Tarifverbandsgebiet Biel liege. Verschiedene Haltestellen lägen unmittelbar vor ihrem Lokal oder in der Nähe, ihr Standort liege in kurzer Luftliniendistanz zum Zentrum von Biel und sei damit rasch erreichbar. Da die Stadt Biel langgezogen sei, lägen die Gemeinden D. und C. teilweise näher am Bahnhof Biel als Quartiere dieser Stadt. Die Gemeinden im Los 5 seien demgegenüber viel schlechter erreichbar als C.

Zwar habe sie keinen Anspruch darauf, dass der Standort C. anerkannt werde, aber darauf, dass die Durchführungsorte diskriminierungsfrei festgelegt würden. Dies erfordere transparente und sachlich begründbare Kriterien. Ihr Antrag entspreche Los 1, bei welchem auch auf den Tarifverbund und nicht auf die politischen Gemeinden abgestellt werde. Die Begründung des ■■■■■ im Fragenforum auf simap.ch vermöge nicht zu überzeugen und stehe im Widerspruch zur Ausschreibung bzw. Ziffer 2.4 der Ausschreibungsunterlagen. Die Verfügbarkeit und die Mietpreise seien keine dort genannten Auswahlkriterien; nachträglich bzw. neu auf solche Überlegungen abzustellen, würde gegen den Transparenzgrundsatz verstossen. Zudem sei die Überlegung auch inhaltlich nicht überzeugend.

b) In seiner Beschwerdevernehmlassung vom 9. Februar 2016 beantragte das ■■■■■ die Abweisung der Beschwerde. Es machte im Wesentlichen geltend, dass es bereits im Jahr 2014 die Durchführungsorte für die AMM neu festgelegt und seither sechs AMM nach diesem Konzept ausgeschrieben habe. Gemäss dem neuen Konzept sei eine Durchführung von AMM grundsätzlich nur noch an diesen Orten möglich. Zwar müsse die Vergabebehörde die Eignungs- und Zuschlagskriterien in der Ausschreibung festlegen. Bei der Wahl der Kriterien stehe ihr aber ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Entscheidend sei, dass sämtliche Kriterien sachgerecht und einheitlich angewendet würden.

Vorliegend habe es das ihm zustehende Ermessen sachlich haltbar, nachvollziehbar und willkürfrei ausgeübt. Es habe bei seiner Wahl primär die Anliegen der RAV-Kundinnen und -Kunden berücksichtigt. Die Durchführungsorte hätten so festgelegt werden müssen, dass genügend viele Anbietende für die Erbringung der Dienstleistung in Frage kommen und mehrere Offerten abgegeben würden. Die Festlegung sei für jede Region unter Berücksichtigung ihrer Eigenarten erfolgt. Die Durchführungsorte der verschiedenen Regionen könnten daher nicht ohne Weiteres miteinander verglichen werden. Orte mit Zentrumsfunktion seien gewählt worden, weil die AMM-Teilnehmenden mit den Anreisemöglichkeiten zu diesen Orten vertraut seien. C. komme in diesem Sinn keine Zentrumsfunktion zu. Im Berner Jura seien zur Bestimmung der Orte mit Zentrumsfunktion der Conseil du Jura bernois und der Conseil des affaires francophones konsultiert worden. Weiter müssten die Orte möglichst schnell erreichbar sein, da die AMM von Personen aus der ganzen Region oder sogar dem ganzen Kanton besucht würden. Das Kriterium Einwohnergemeinden mit einer wesentlichen Anzahl Stellensuchenden sei gewählt worden, damit möglichst viele Stellensuchenden einbezogen werden könnten, die bereits in diesen Orten wohnen, und dadurch eine minimale Reisezeit hätten. Zudem sei festgelegt worden, dass die Durchführungsorte nicht ausserhalb eines Verkehrszentrums liegen sollten. In den Regionen Oberland, Emmental-Oberaargau und Seeland-Berner Jura sei daher

explizit die Lage an einer Eisenbahnlinie gefordert worden. Während C. diese kumulativen Anforderungen nicht erfülle, könnten sie in den Losen 2 bis 5 mit den in der Ausschreibung aufgelisteten Durchführungsorten erreicht werden. Einzig bei Los 1 (Region Bern-Mittelland) sei eine konsequente Umsetzung nicht möglich gewesen. Wegen der vergleichsweise geringen Verfügbarkeit von freien Lokalen in der Bundeshauptstadt wäre zu befürchten gewesen, dass für die Einwohnergemeinde Bern als Durchführungsort nur relativ wenige Angebote eingereicht würden. Die Zonen 100 und 101 des Libero Tarifverbundes böten eine griffige Grundlage zur klaren Definition der Grenzen und zur Prüfung der Angebote. Dank der hohen Frequenz der Verbindungen erscheine dieser Kompromiss vertretbar. Da diese Lösung für Bern sachlich gerechtfertigt sei, sei das Gleichbehandlungsgebot nicht verletzt worden.

Die Eignungskriterien müssten rein auftragsbezogen, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Anbieterin und objektiv bestimmt werden. Würde C. zusätzlich berücksichtigt, würden die formulierten Anforderungen für zahlreiche Stellensuchende ohne sachlichen Grund zugunsten einer konkreten Anbieterin aufgegeben. Dies wäre eine ungerechtfertigte Bevorzugung der Beschwerdeführerin. Dass es sich nicht um eine gezielte Diskriminierung handle, zeige sich auch darin, dass das ■■■■■ sich bereits 2014 für diese Neukonzeption der Durchführungsorte entschieden und diese auch auf Produkte angewendet habe, für die die Beschwerdeführerin gar nie Anbieterin gewesen sei. Das ■■■■■ habe sich nicht an Standorten von bisherigen Anbieterinnen, sondern an den genannten sachlichen Überlegungen orientiert. Zudem habe die Beschwerdeführerin gemäss eigenen Angaben auch einen Standort in Biel und werde eine entsprechende Offerte einreichen. Sie verfüge mit ihrem Standort Lyss über einen zweiten möglichen Durchführungsort für das Los 4 sowie über weitere Standorte für die Lose 1 und 2. Offensichtlich seien also die Durchführungsorte nicht so festgelegt worden, dass die Beschwerdeführerin ausgeschlossen werde. Und selbst wenn sie an keinem der möglichen Orte über einen Standort verfügen würde, hätte sie wie alle potenziellen Anbietenden die Möglichkeit, Lokalitäten zu mieten.

Dass die Verfügbarkeit und die Mietpreise nicht den Ausschreibungsunterlagen als Auswahlkriterien genannt worden seien, sei kein Verstoss gegen den Transparenzgrundsatz. Denn das ■■■■■ habe vorliegend keine nachträglichen Änderungen der Eignungskriterien vorgenommen. Die Durchführungsorte seien stets unmissverständlich und offensichtlich abschliessend aufgezählt worden. Die nachträglich bekanntgegebenen Überlegungen des ■■■■■ dienten nur der Begründung seiner Wahl.

c) Die Beschwerdeführerin hielt in ihren Schlussbemerkungen vom 26. Februar 2016 an ihren Rechtsbegehren fest. In Ergänzung zur Beschwerde machte sie geltend, dass

die Tatsache, dass die Durchführungsstandorte bereits 2014 festgelegt worden seien und seither gestützt darauf ausgeschrieben werde, nicht dazu führen könne, dass die Rüge des diskriminierenden Standorts nun zu spät komme. Trotz eines allgemein gültigen Konzepts müssten sodann bei jedem Verfahren die Beschaffungsgrundsätze beachtet werden. Zudem würden verschiedene Kriterien, welche das ■■■■■ für die Festlegung der Standorte aufgestellt habe, von diversen möglichen Durchführungsorten – im Gegensatz zu C. – nicht erfüllt. Denn in der Region Bern könnten Kurse auch an dezentralen Ortschaften, welche an keiner Bahnlinie lägen, durchgeführt werden. Da in der Region Bern ein dichtes S-Bahn-Netz bestehe, wäre es logischer gewesen, die an die Stadt Bern angrenzenden Agglomerationsgemeinden einzubeziehen. Damit wäre z.B. Uetligen, wo sich der Standort eines bisherigen Anbieters befindet, ausgeschlossen. Wie bei den französischen Losen in der Region Seeland-Berner Jura hätte man beim interessierenden Los die Eigenarten berücksichtigen müssen, welche für den Einbezug des Standortes C. sprechen. In Bezug auf Erreichbarkeit und Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr habe C. Zentrumsfunktion und sei schneller erreichbar als viele Orte in Biel. Der Ermessensspielraum dürfe jedenfalls nicht dazu genutzt werden, gewisse Anbieter von vornherein auszuschliessen oder zu benachteiligen; insbesondere das Abstellen auf einen geografischen Standort sei unzulässig, sofern es nicht zwingende Gründe gebe.

Zu ihrem Standort in Biel sei zu erwähnen, dass die bestehenden Räumlichkeiten mit anderen Projekten belegt seien. Die AMM könnten nicht darin durchgeführt werden, weshalb sie einen neuen Standort aufbauen müsse. Und der Argumentation der kostengünstigeren Mieten in Biel sei entgegenzuhalten, dass die Situation mit Bern vergleichbar sei. Die nun in Biel ausgesuchten Räumlichkeiten befänden sich daher in zentrumsfernen Orten, welche schlechter erreichbar seien als C., was die Willkür der Ausschreibung belege. Die Festlegung des Standorts Biel statt C. bedeute für sie einen klaren Wettbewerbsnachteil gegenüber Anbietenden, welche die Offerte auf der Basis von bestehenden Standorten kalkulieren könnten. Denn der Aufbau eines neuen Orts sei kostspielig und der Preis werde mit 40% gewichtet. Andere Lose oder Ausschreibungen seien schliesslich nicht relevant. Es sei somit unerheblich, ob sie sich bei anderen Losen mit bestehenden Standorten bewerben könne.

d) Auf die weiteren Begründungen der angefochtenen Verfügung und der verschiedenen Eingaben wird – soweit sie für das vorliegende Verfahren von massgebender Bedeutung sind – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

- 3. a)** Gemäss Art. 20 Abs. 1 und 2 des Arbeitsmarktgesetzes vom 23. Juni 2003 (AMG; BSG 836.11) i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Bst. f der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion (OrV VOL; BSG 152.221.111) plant das ■■■■ Art und Umfang der AMM, legt das Beschaffungsverfahren fest und bestimmt die Anforderungen an die durchführende Trägerorganisation. Es ist Logistikstelle für AMM (LAM-Stelle).
- b)** Nach Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2) kann gegen Verfügungen kantonaler Auftraggeberinnen und Auftraggeber bei der in der Sache zuständigen Direktion des Regierungsrates Beschwerde geführt werden. Da die angefochtene Ausschreibung vom ■■■■ stammt, ist die VOL für die Behandlung der vorliegenden Beschwerden zuständig, zumal von Schwellenwerten oberhalb der Grenze für das Einladungsverfahren auszugehen ist (vgl. Art. 11 Abs. 2 Bst. a ÖBG). Die VOL kann Rechtsverletzungen, einschliesslich Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens, und unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts prüfen (Art. 14 Abs. 2 ÖBG).
- c)** Ausschreibungsunterlagen bilden grundsätzlich einen integrierenden Bestandteil der Ausschreibung. Allfällige Mängel der Ausschreibungsunterlagen sind deshalb, wie bei einer Beschwerde gegen die Ausschreibung selbst, innert zehn Tagen seit deren Eröffnung zu rügen, wenn die Ausschreibungsunterlagen gleichzeitig mit der Ausschreibung publiziert wurden (vgl. BVR 2007, S. 177, E. 2.2 mit Verweisen, sowie Galli/Moser/Lang/Steiner, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, Zürich 2013, Rz. 1258 und 1264).
- d)** Die A. ist eine langjährige Anbieterin verschiedener AMM im Bereich der Arbeitslosenversicherung und der institutionellen Sozialhilfe. Sie ist im Kanton Bern tätig, wo sie über verschiedene Standorte verfügt. Sie beabsichtigt, eine Offerte für das Los 4 einzureichen, allerdings nicht an einem der vorgeschriebenen Standorte. Damit ist sie durch die Ausschreibung beschwert. Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist mithin einzutreten.
- 4. a)** Mit der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen soll den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, der Transparenz und der Gleichbehandlung entsprochen werden (vgl. Art. 11 Abs. 1 Bst. a der interkantonalen Vereinbarung über das Beschaffungswesen vom 25. November 1994 mit Änderungen vom 15. März 2001 [IVöB; BSG 731.2-1]). Der Grundsatz der Transparenz, dem im öffentlichen Beschaffungswesen eine zentrale Funktion zukommt, soll einerseits einen echten Wettbewerb gewährleisten, damit

die öffentlichen Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden. Andererseits bezweckt das Transparenzprinzip, ein faires Beschaffungsverfahren zu gewährleisten und die Gefahr von Missbrauch und Manipulationen von Seiten der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers zu verhindern. Die Einhaltung des Transparenzgrundsatzes, der eine ständige und umfassende Information der Beteiligten in jedem Stadium des Beschaffungsverfahrens zum Ziel hat, garantiert zudem die Gleichbehandlung aller Teilnehmenden. Die Auftraggebenden haben die Pflicht, mit einer klaren, transparenten und inhaltlich vollständigen Ausschreibung die Grundlage für ein möglichst transparentes Verfahren zu schaffen (vgl. Adrian Mauerhofer, Die Bedeutung des Transparenzgrundsatzes im heutigen Beschaffungsrecht, in KPG-Bulletin 3/2002, S. 58 ff.).

b) Eignungskriterien dienen dazu, den Anbietermarkt auf jene Unternehmen einzugrenzen, welche in der Lage sind, den Auftrag in der gewünschten Qualität zu erbringen. Die Festlegung der Eignungskriterien muss zu Beginn des Verfahrens erfolgen und diese sind den Interessenten in den Ausschreibungsunterlagen bekanntzugeben. Es ist daher unzulässig, nach erfolgter Offertöffnung neue Eignungskriterien einzuführen. Den Vergabebehörden kommt jedoch bei der Wahl und Formulierung der Eignungskriterien ein grosser Ermessensspielraum zu, in den die Rechtsmittelinstanz nicht eingreift, es sei denn, dieser werde überschritten oder missbraucht. Sie dürfen aber nicht in der Absicht festgelegt werden, gewisse Anbieter von vornherein auszuschliessen. So ist das Abstellen auf den geografischen Standort oder die Herkunft der Teilnehmer nicht zulässig, ausser wenn zwingende Gründe vorliegen (vgl. Galli/Moser/Lang/Steiner, a.a.O., Rz. 555, 557 f., 627, 629).

c) Art. 7 ÖBG verlangt dementsprechend, dass bei sämtlichen Vergabeverfahren der freie Zugang zum Markt für alle Anbieterinnen und Anbieter in gleichem Mass zu gewährleisten ist. Die Vergabestellen haben deshalb die Eignungs- und die Zuschlagskriterien in der Ausschreibung anzugeben (Art. 10 Abs. 1 Bst. f und g ÖBV). In Bezug auf die Eignungskriterien ist des Weiteren vorgeschrieben, dass sie in den Ausschreibungsunterlagen festzulegen sind und deren Gewichtung und allfällige Unterkriterien bekanntgegeben werden müssen (Art. 16 Abs. 1 ÖBV). Eignungskriterien sind auftragsspezifisch festzulegen und wo nötig zu präzisieren (Art. 16 Abs. 2 ÖBV).

5. **a)** In Ziffer 2.4 der Ausschreibungsunterlagen wurden die Durchführungsorte so umschrieben: „Für alle Regionen kommen Durchführungsorte in Einwohnergemeinden in Frage, die eine wesentliche Anzahl Stellensuchende aufweisen, eine Zentrumsfunktion ausüben und die für viele Stellensuchende möglichst rasch erreichbar sind. Die Erreich-

barkeit wird durch das Ausmass der Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln bestimmt. Für die Regionen Oberland, Emmental-Oberaargau und Seeland-Berner Jura muss die Gemeinde mindestens an einer Eisenbahnlinie liegen“. Zudem wurden die zulässigen Durchführungsorte für die jeweiligen Regionen konkret genannt, so für das interessierende Los 4 die Gemeinden Biel oder Lyss.

b) Die Eignungskriterien sind auftragsbezogen und unabhängig von möglichen oder bisherigen Anbietenden nach objektiven Kriterien festzulegen. Dass dabei einzelne frühere Durchführungsorte nicht mehr in Frage kommen, ist hinzunehmen. Das ■■■■ ist nicht daran gebunden und kann die Anforderungen ändern, sofern der Entscheid sachlich begründet ist. Dies hat es vorliegend unter Berücksichtigung der Anliegen der RAV-Kundinnen und -Kunden gemacht, nachvollziehbare Anforderungen an die Standorte definiert und diese nach seriöser und umfassender Abklärung transparent und unmissverständlich festgelegt. Bisherige Durchführungsorte, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht mehr akzeptiert werden, würden doch andernfalls bisherige Anbietende unrechtmässig bevorzugt. Die Durchführungsorte wurde zudem bereits im Jahr 2014 in einem Konzept festgelegt. Dies zeigt, dass es sich um eine objektive, grundsätzliche Festlegung handelt, die unabhängig von den einzelnen Ausschreibungen und möglichen Anbietenden erfolgt und seither auch bereits mehrfach in der Praxis angewandt wurde. Dass die Beschwerdeführerin sie dennoch auch im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung anfechten kann, ist unbestritten.

c) Es ist offensichtlich, dass zentral gelegene Orte im Interesse der Stellensuchenden liegen, da sie die Kurslokale dort in möglichst kurzer Zeit erreichen können. Wenn es sich zudem um Orte mit Zentrumsfunktion handelt, bringt dies den Vorteil mit sich, dass sich viele Stellensuchenden bereits aus anderen Gründen an diesen Orten aufhalten dürften. Beide Umstände bedeuten eine Erleichterung bezüglich der Besuche der AMM. Die Annahme des ■■■■ C. sei kein Ort mit Zentrumsfunktion, ist nachvollziehbar. Daran ändert die Tatsache, dass der konkrete Standort der Beschwerdeführerin gut erschlossen und möglicherweise rascher zu erreichen ist als Standorte innerhalb der Einwohnergemeinde Biel, nichts. Denn einerseits kann nicht der konkrete (anbieterbezogene) Standort der Beschwerdeführerin massgebend sein, käme doch bei der Ausdehnung des Kreises möglicher Durchführungsorte auf C. auch jeder andere, weiter vom Bahnhof Biel entfernte und damit schlechter erschlossene Standort in dieser Gemeinde in Frage. Andererseits befinden sich im von der Beschwerdeführerin für die Ausschreibung beantragten Gebiet der Zonen 300 und 301 des Libero Tarifverbunds auch die Gemeinden D., E., F., G., H., I., J., K., L., M. und N.: Es ist offensichtlich, dass es sich bei diesen Orten ebenfalls nicht um Gemeinden mit Zentrumsfunktion handelt. Viele Standorte in diesem Gebiet werden

daher auch nur mit einer geringeren Frequenz vom öffentlichen Verkehr bedient und können folglich nicht als rasch erreichbar bezeichnet werden. Eine Ausdehnung der Durchführungsorte auf die Libero-Zonen 300 und 301 würde damit die nachvollziehbaren Anforderungen des [REDACTED] verschiedener Hinsicht nicht erfüllen.

d) Die Beschwerdeführerin beantragt die Ausdehnung auf das Gebiet von zwei Libero-Zonen (300 und 301) analog zu Los 1 (Bern-Mittelland). Abgesehen davon, dass die Beschwerdeführerin nicht in direkter Konkurrenz zu den dortigen Anbietenden steht und grundsätzlich jedes Vergabeverfahren einzeln zu beurteilen ist, ist die Zentrumsfunktion von Biel auch nicht mit derjenigen der Bundeshauptstadt zu vergleichen. Insofern ist die Begründung des [REDACTED] für die leicht abweichende Bestimmung der Durchführungsorte bei Los 1 nachvollziehbar: Mit einer Öffnung des zulässigen Gebiets kann eher eine genügende Anzahl Offerten erwartet werden, sodass der Wettbewerb auch wirklich spielen kann. In diesem Zusammenhang ist sodann keine Verletzung des Transparenzgrundsatzes erkennbar, handelt es sich doch hierbei nicht um neue Kriterien, sondern bloss um die Begründung für die vorgängig erfolgte und transparent in den Ausschreibungsunterlagen bekanntgegebene Wahl. Dass der besonderen Situation in der Region Bern-Mittelland auch mit einer anderen Lösung begegnet werden könnte, so z.B. mit der von der Beschwerdeführerin vorgeschlagenen Möglichkeit, nebst der Stadt die direkt angrenzenden Agglomerationsgemeinden einzubeziehen, ändert daran nichts. Da das [REDACTED] einen grossen Ermessensspielraum hat, kann es die aus seiner Sicht beste von verschiedenen denkbaren Lösungen wählen. Die gewählte Abgrenzung mittels der Zonen des Libero Tarifverbands ist insofern nicht zu beanstanden. Es wäre ohnehin naheliegender, auf die Gemeinde Thun zu verweisen, welche eher mit Biel verglichen werden kann: Obschon das Cityticket des öffentlichen Verkehrs in Thun ebenfalls verschiedene weitere Gemeinden (z.B. Steffisburg, Hilterfingen, Oberhofen) umfasst, sind diese gleichwohl keine möglichen Durchführungsorte. Auch betreffend Interlaken fällt ein Durchführungsort in Matten oder Unterseen ausser Betracht, obwohl diese Gemeinden ebenso mit Interlaken verwachsen sind wie C. mit Biel.

Diese Überlegungen zeigen, dass es sich, wie auch aus der Ausschreibung hervorgeht, bei der Region Bern-Mittelland um eine Ausnahme handelt. Dementsprechend ist bei den anderen Regionen jeweils nur die Zentrumsgemeinde aufgeführt. Eine grundsätzliche Diskriminierung der Standorte ausserhalb der Zentrumsgemeinden bei Los 4 ist daher nicht ersichtlich. Zudem sind verschiedene Standorte der Beschwerdeführerin in anderen Losen mögliche Durchführungsorte und auch in Lyss verfügt sie gemäss eigenen Angaben über einen Standort. Bereits deshalb steht auch eine gezielte Diskriminierung der Beschwerdeführerin bzw. eine entsprechende Absicht des [REDACTED] ausser Frage.

e) Zwar bedeutet die Entscheidung, den Kurs in der Region Seeland-Berner Jura nur in Biel oder Lyss durchzuführen, einen gewissen Vorteil für allfällige Anbietende, die in Biel oder Lyss bereits Kurslokale besitzen. Dennoch kann man nicht von einer Diskriminierung der anderen Anbietenden sprechen, denn nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Anbietenden darf zwar keine Benachteiligung ortsfremder Anbietender erfolgen und ohne zwingenden Grund nicht auf deren Standort oder Herkunft abgestellt werden, um sie von vornherein auszuschliessen. Zulässig, da objektiv gerechtfertigt, ist es hingegen, wenn die Vergabestelle als Eignungskriterium verlangt, dass die Anbietenden vor Ort über eine leistungsfähige Organisation verfügen müssen (vgl. Erw. 4.b vorstehend und Galli/Moser/Lang/Steiner, a.a.O., Rz. 558 mit Verweisen und Rz. 588).

Vorliegend ist es somit zulässig, dass das ■■■■ in Biel oder Lyss geeignete Lokalitäten verlangt und die Frage des Durchführungsortes nicht weiter definiert. Denn der Entscheidung, die Kurse in Biel oder Lyss durchzuführen, kann sich – wie die vorstehenden Ausführungen zeigen – auf nachvollziehbare objektive Gründe stützen. Zudem wird die Beschwerdeführerin durch diese Anforderung auch nicht von vornherein ausgeschlossen, da es ihr wie allen potenziellen Anbietenden offensteht, vor Ort geeignete Lokalitäten zu mieten. Wie die Beschwerdeführerin zudem mit dem ins Auge gefassten Standort in Bözingen zeigt, sind am ausgeschriebenen Durchführungsort grundsätzlich vergleichsweise kostengünstige Räumlichkeiten verfügbar. Und selbst wenn dieser Standort in Bözingen schlechter zu erreichen ist als der bisherige Standort der Beschwerdeführerin in C., ist die Wahl des Eignungskriteriums durch das ■■■■ nicht willkürlich. Denn bei solchen Grenzziehungen lässt sich zugunsten einer praktikablen und zweckmässigen Lösung ein gewisser Schematismus nicht vermeiden. Eine spezifische Prüfung jedes möglichen offerierten Standorts auf die Erfüllung der verschiedenen vorgegebenen Anforderungen wäre mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand kaum möglich und würde für die Anbietenden auch insofern Unsicherheiten schaffen, als sie erst nach Prüfung ihres Angebots wüssten, ob sie die Anforderungen an den Durchführungsort erfüllen und damit geeignet sind. Mit der klaren Aufzählung der möglichen Gemeinden wird somit Transparenz und Rechtsgleichheit geschaffen.

f) Die Ausführungen des ■■■■ bezüglich der Festlegung der Eignungskriterien im Allgemeinen sowie speziell für das vorliegend interessierende Los erscheinen damit nachvollziehbar und die Wahl der Durchführungsorte Biel und Lyss ist nicht zu beanstanden.

6. a) Zusammenfassend ergibt sich, dass die Ausschreibung des ■■■ vom 11. Januar 2016 betreffend das Los 04-BIN-SJDF den gesetzlichen Anforderungen genügt und die Wahl der Durchführungsorte nicht gegen das Gleichbehandlungs- und Nichtdiskriminierungsgebot verstösst. Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.
- b) Bei diesem Ausgang des Verfahrens gilt die Beschwerdeführerin als unterliegende Partei und wird kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 104 Abs. 3 VRPG).

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

1. Die Beschwerde der A. vom 20. Januar 2016 wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von **Fr. 1'000.--**, werden der Beschwerdeführerin zur Bezahlung auferlegt. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids.
3. Parteikosten werden keine gesprochen.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert zehn Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bern, 11. April 2016

HB

Der Volkswirtschaftsdirektor

Andreas Rickenbacher
Regierungsrat